



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 90.087-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 25.11.1965, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO-Novelle 1965)

Zu Zl. 19 ex 1965  
vom 25.11.1965

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing.

18. JAN. 1966

Zl.:

19/2 - P.

Ausg.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Jänner 1966 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 25.11.1965, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1965), gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Zu dem Gesetzesbeschluß ist jedoch folgendes zu bemerken:

1. Zu Art.I Z.4: In der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 sind Aufwandsentschädigungen, Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonderzulagen vorgesehen. Es erscheint immerhin noch vertretbar, eine Mehrdienstleistungsentschädigung im selben Ausmaß zu erhöhen wie den Bezug (zum Teil ergibt sich dies bereits aus dem § 43 in der Fassung der Novelle 1963, LGBl.Nr31/1964). Dies gilt jedoch nicht in gleicher Weise für Aufwandsentschädigungen sowie für Erschwernis-, Schmutz- oder Gefahrenzulagen. Es ist beispielsweise sachlich nicht gerechtfertigt, ein Milchpauschale anlässlich einer Bezugserhöhung zu erhöhen, wenn nicht gleichzeitig der Milchpreis gestiegen ist. Umgekehrt müßte eine Erhöhung des Milchpreises auch dann zu einer

Erhöhung des Milchpauschales führen, wenn keine Bezugserhöhung eingetreten ist. Es wäre richtig, Aufwandsentschädigungen und Sonderzulagen nach den tatsächlichen Ausgaben des Beamten zu bemessen, vor allem deshalb, weil ansonsten - insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht - der Eindruck erweckt wird, daß mit den Zulagen versteckte Gehaltserhöhungen gewährt werden.

2. Im Einleitungssatz des Art.I Z.13 hätte es richtig "§ 87 a Abs.1" zu lauten.

14. Jänner 1966  
Für den Bundeskanzler:  
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit  
der Ausergung:

*[Handwritten signature]*

Ami der n. ö. Landesregierung  
Einkaufsstelle  
18. JAN. 1966

*[Handwritten signature]*

Bears.      Beiträge: *[initials]*  
Stempel:

Ergeht an:

- Herrn Präsidenten des NÖ. Landtages, Ök.Rat Leopold WEISS,
  - den Klub der Ö V P ,
  - den Klub der S P Ö ,
  - die Abteilung II/1 - Herrn Vortr.Hofrat Dr. Georg SCHNEIDER,
- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 18. Jänner 1966.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*[Handwritten signature]*

Fachoberinspektor.